

Handbuch Bauabteilung Pommerscher Ev. Kirchenkreis

Inhalt

1	Die Bauabteilung stellt sich vor	2
2	PEK Baufonds	4
2.1	Antragsverfahren	4
2.2	Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren	4
3	PEK-Fonds für Energieberatungen	5
4	PEK Gebäudeschäden-Fonds	5
5	Ablauf einer Baumaßnahme – eine Übersicht	6
6	KGR- Beschlüsse zu Baumaßnahmen – Checkliste	6
7	Kirchenaufsichtliche und denkmalrechtliche Genehmigungen	7
7.1	Denkmalrechtliche Genehmigungen	7
7.2	Kirchenaufsichtliche Genehmigungen	7
8	Anlagen	7

1 Die Bauabteilung stellt sich vor

Die Bauabteilung des Pommerschen Ev. Kirchenkreises betreut und unterstützt Kirchengemeinden und Kirchenkreis bei Bauaufgaben (Sanierung und Instandhaltung) an 39 Haupt- und Stadtkirchen, 335 Dorfkirchen, 76 Kapellen, 158 Pfarrhäusern, 16 Gebäuden des Kirchenkreises und etlichen sonstigen Gebäuden mit unmittelbarer kirchlicher Nutzung.

Wann sollen die Baubeauftragten des PEK eingeschaltet werden?

- Bei Maßnahmen an Denkmälern in unmittelbarer kirchlicher Nutzung sowie an Kunst- und Kulturgut – hier wirken die Baubeauftragten u.a. mit bei der Beratung durch das Baudezernat der Nordkirche;
- Bei Anträgen auf denkmalrechtliche und / oder kirchenaufsichtliche Genehmigung (vgl. Kapitel 0).
- Bei allen übrigen **Baumaßnahmen** sowie bei **größeren Instandhaltungsmaßnahmen an Gebäuden in unmittelbarer kirchlicher Nutzung** bitte die Baubeauftragten frühzeitig in die Planung einbinden, z.B. bei der Auswahl von Architekten; Definition:
 - **Baumaßnahmen** – „Erstellung von Neubauten, Um- und Erweiterungsbauten, größere Instandsetzungen, soweit es sich nicht um die laufende Bauunterhaltung, sondern um wertsteigernde Maßnahmen handelt“¹
 - **Größere Instandhaltungsmaßnahmen** – „Laufende Unterhaltung der eigenen sowie der gemieteten und gepachteten Gebäude einschließlich der Teile, die mit dem Gebäude fest verbunden sind (z.B. Heizungsanlage, Fahrstuhl) sowie der Betriebsvorrichtungen und der Grundstücke, Außenanlagen, Wege. Laufende Unterhaltung sind Wartungs- und Reparaturmaßnahmen, die keine erhebliche Veränderung der Grundstücke und Gebäude in ihrem Bestand zur Folge haben. Erhebliche Veränderungen liegen dann vor, wenn sich dadurch die Bewertung des Gebäudes nachhaltig verändert, auch durch Verlängerung der Nutzungsdauer“²
- Bei Förderanträgen und Verwendungsnachweisen.

¹ Gruppierung 95 in der Haushaltssystematik der EKD

² Gruppierung 51 in der Haushaltssystematik der EKD

Ihre Ansprechpartner ³:

Kirchenkreisamt | Bahnhofstraße 35/36 | 17489 Greifswald

Leitung der Abteilung / Baubeauftragter:

Ekkehard Wohlgemuth

Tel.: 03834 554-752, Fax: 03834 554-799, E-Mail: wohlgemuth@pek.de

Baubeauftragter:

André George

Tel.: 03834 554-775, Fax: 03834 554-799, E-Mail: george@pek.de

Sekretariat:

Wiebke Lenz

Tel.: 03834 554-771, Fax: 03834 554-799, E-Mail: lenz@pek.de

Kirchenkreisamt Außenstelle Stralsund | Mauerstraße 1 | 18439 Stralsund

Baubeauftragte:

Maria Therese Vijver

Tel.: 03831 2641-23, Fax: 03831 2641-33, E-Mail: vijver@pek.de

Baubeauftragter:

Wilfried Schleinitz

Tel.: 03831 2641-25, Fax: 03831 2641-33, E-Mail: schleinitz@pek.de

Sekretariat:

Stefanie Roch

Tel.: 03831 2641-22, Fax: 03831 2641-32, E-Mail: roch@pek.de

Kunsthistoriker (tätig im Bereich der Propstei Stralsund)

Detlef Witt

Wiesenstraße 67, 17489 Greifswald, Tel. 03834-444128, witt.detlef@bauforscher.de

Kirchenkreisamt Außenstelle Demmin | Baustraße 34 | 17109 Demmin

Baubeauftragte:

Katharina Hardt

Tel.: 03998-270022, Fax 03998-2700-13, Mobil 0170-3163259, E-Mail: hardt@pek.de

Sekretariat:

Gabriele Schwertfeger

Tel.: 03998 2700-21, Fax: 03998 2700-13, E-Mail: schwertfeger@pek.de

Kirchenkreisamt Außenstelle Pasewalk | Baustraße 5 | 17309 Pasewalk

Baubeauftragte:

Anett Burckhardt

Tel.: 03973 2049752, Fax: 03973 228656, E-Mail: burckhardt@pek.de

Sekretariat:

NN

³ Vgl. Liste der Zuständigkeiten unter „Kirchenkreisamt – Allgemeine Informationen“

2 PEK Baufonds

Der Kirchenkreisrat des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises bewilligt jährlich Mittel zur Unterstützung von Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen. Der Baufonds ist ein Fonds des Kirchenkreises und in § 6 seiner Finanzsatzung verankert. Er unterteilt sich in drei Rubriken:

- Patronatskirchen gemäß Staats-Kirchen-Verträgen (Baupatronatsmittel)
- Sonstige Kirchen
- Sicherung / Sanierung von Pfarr- und Gemeindehäusern

Antragsfrist: 20. September des Vorjahres

→ [Vergabe-Richtlinien: siehe Anlage 1](#)

2.1 Antragsverfahren

Antrags-Frist:

Der Antrag ist **bis zum 20. September des Vorjahres** bei dem/der zuständigen Baubeauftragten einzureichen. Für jede Baumaßnahme ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Antragsunterlagen siehe 4.1 der Vergabe-Richtlinie.

→ [Antragsformular: siehe Anlagen 2](#)

2.2 Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

Die Beratung der Anträge erfolgt zunächst im PEK-Bauausschuss, über dessen Votum der Kirchenkreisrat abschließend entscheidet. Nach Beschluss des KKR erstellen die Baubeauftragten die Bewilligungsbescheide.

Bewilligte Zuschüsse werden nach angezeigtem Maßnahmebeginn und Vorliegen erster Maßnahmerechnungen durch die Baubeauftragten zur Zahlung freigegeben und seitens der Finanzabteilung dem entsprechenden Haushalt zugewiesen. **Als Maßnahmebeginn gilt das Datum der Erteilung des ersten Bauauftrags für die beantragte Maßnahme.** Sofern die Förderung ausschließlich für Planungs- und/oder Gutachter-Leistungen gewährt wird, gilt das Datum der Erteilung des ersten Planungs- oder Gutachter-Auftrags als Maßnahmebeginn.

Fristen:

- Die Mittel stehen für eine begonnene Maßnahme **im Bewilligungsjahr** zur Verfügung.
- Ist ein Maßnahmebeginn im Bewilligungsjahr nicht möglich, entscheidet der Kirchenkreisrat **auf Antrag** über eine Übertragung der bewilligten Mittel in den Haushalt des Folgejahres. Diesbezügliche Anträge sind bis **20. September des Bewilligungsjahres** zu stellen.
- Kann die Maßnahme, für die Mittel für ein Bewilligungsjahr beantragt und gewährt worden sind, nicht spätestens bis zum 31. Dezember des Bewilligungsjahres begonnen werden, so verfällt die Mittelgewährung.

Für die Bewilligungsjahre 2019, 2020 und 2021 wurde die Frist für den Maßnahmebeginn verlängert. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer zuständigen Baubeauftragten / Ihrem zuständigen Baubeauftragtem.

2.3 Nachweis der Verwendung

Die Verwendung der Zuschüsse ist nach Abschluss der Maßnahme nachzuweisen. Die Kopie eines Nachweises, den andere Fördergeber verlangen, ist hierfür ausreichend. Alternativ stellt die PEK Bauabteilung ein vereinfachtes Formular zur Verfügung.

3 PEK-Fonds für Energieberatungen

Der Kirchenkreisrat hat am 7. Juli 2015 beschlossen, die pommerschen Kirchengemeinden bei Beratungen / Entwicklung von Konzepten für Energieeinspar-Maßnahmen (z.B. Erneuerung einer Heizung) mit bis zu 800 € je Objekt zu unterstützen. Die hierfür zur Verfügung stehenden Mittel sind begrenzt.

Durch Beschluss des KKR vom 4.7.2017 wurde die Richtlinie auf Kirchen und alle gemeindlich genutzten Gebäude erweitert und das Verfahren vereinfacht. Die Gelder sind über den/die zuständige/n Baubeauftragte/n des Kirchenkreisamtes sowie die Propsteien zu beantragen.

→ [Vergabe-Richtlinien siehe Anlage 3](#)
→ [Antragsformular und erforderliche Unterlagen: siehe Anlage 4](#)

Antrags-Fristen:

Anträge sind jederzeit möglich für Beratungs-Aufträge ab 1.1.2015

4 PEK Gebäudeschäden-Fonds

Der Kirchenkreisrat hat am 18. Februar 2014 beschlossen, die pommerschen Kirchengemeinden bei Gebäudeschäden (z.B. durch Blitzschlag oder Hagel.⁴) zu unterstützen. Die hierfür zur Verfügung stehenden Mittel sind begrenzt. Das Verfahren wurde durch den Kirchenkreisrat am 15.3.2016 für Schadensereignisse ab 1.1.2016 modifiziert.

Die Gelder sind über den/die zuständige/n Baubeauftragte/n des Kirchenkreisamtes zu beantragen.

Bis zu einer Schadenssumme von 750 € trägt die betroffene Kirchengemeinde die Kosten.

→ [Antragsformular und erforderliche Unterlagen: siehe Anlage 5](#)

Fristen:

Für Gebäudeschäden kann bis 30. April des Folgejahres der Zuschuss des Kirchenkreises beantragt werden. Maßgeblich ist der Eingang bei dem / der zuständigen Baubeauftragten.

⁴ Einbruchschäden fallen NICHT unter Gebäudeschäden

⁵ Schadensereignisse ab 1.1.2016, Beschluss KKR 15.3.2016

5 Ablauf einer Baumaßnahme – eine Übersicht

WICHTIG: Für alle Baumaßnahmen ist Ihr(e) zuständige(r) Baubeauftragte(r) Ihr(e) erste(r) Ansprechpartner(in)! Sie beraten Sie auch bei Vertragsabschlüssen (Standard-Verträge sind für die meisten Fälle verfügbar).

Üblicherweise läuft eine Baumaßnahme so ab:

- Feststellung des Baubedarfs (Umfang und Ablauf), gemeinsam mit Baubeauftragtem / Baubeauftragter (bei genehmigungspflichtigen Maßnahmen gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Verfassung der Nordkirche: unter Hinzuziehung des Baudezernats der Nordkirche); ggf. auch unter Hinzuziehung eines Architekten/Ingenieurs.
- Kostenschätzung (Architekt/Ingenieur), Finanzierungsplan, Kostenplanung, Finanzierungsanträge (an Fördergeber)
- Beschluss des KGR zur Baumaßnahme und ihrer Finanzierung
- Anträge auf denkmalrechtliche und kirchenaufsichtliche Genehmigung
- Nach Vorlage aller Finanzierungszusagen: Bauaufträge erteilen, Durchführung
- Abnahmen mit Firmen bei Beendigung
- Verwendungsnachweise für Fördergeber

→ [Fristen wichtiger Fördergeber: siehe Anlage 6](#)

6 KGR- Beschlüsse zu Baumaßnahmen – Checkliste

Um einen KGR-Beschluss herbeizuführen, muss der KGR ein vollständiges Bild der Baumaßnahmen gewinnen können. Dazu gehören i.d.R. folgende Unterlagen:

- Maßnahmenbeschreibung / Denkmalpflegerische Zielstellung⁶, Planungsunterlagen⁷
- Kostenschätzung
- Finanzierungskonzept

→ [Muster für Beschlussfassung: siehe Anlage 8](#)

Weiteres Verfahren:

Wenn der KGR einen Beschluss gefasst hat, braucht Ihr(e) zuständige(r) Baubeauftragte(r) die o.g. Unterlagen sowie einen beglaubigten Protokollbuchauszug und veranlasst dann die konkrete Beantragung der erforderlichen Genehmigungen.

⁶ Bei Denkmälern. Es wird empfohlen, die Denkmalpflegerische Zielstellung vorab mit dem Baudezernat der Nordkirche abzustimmen (z.B. den erforderlichen Umfang und die notwendige Detailgenauigkeit)

⁷ Ihr(e) zuständige(r) Baubeauftragte(r) berät Sie, welche Unterlagen im Einzelfall erforderlich sind.

7 Kirchengemeinschaftliche und denkmalrechtliche Genehmigungen

WICHTIG: Für alle Genehmigungsverfahren ist Ihr(e) zuständige(r) Baubeauftragte(r) Ihr(e) erste(r) Ansprechpartner(in)!

7.1 Denkmalrechtliche Genehmigungen

Das **Baudezernat der Nordkirche** ist zuständig für denkmalrechtliche Genehmigungen. Ihr(e) zuständige(r) Baubeauftragte(r) legt den Antrag dort für Sie vor.

Ansprechpartner im Baudezernat der Nordkirche

Frau Doris Wolf und Herr Gerd Meyerhoff
Rudolf-Breitscheid-Str. 32
17489 Greifswald
Telefon +49 3834 7966-50

7.2 Kirchengemeinschaftliche Genehmigungen

Artikel 26 der Verfassung der Nordkirche regelt, in welchen Fällen die Zuständigkeit für die kirchengemeinschaftliche Genehmigung von Beschlüssen eines Kirchengemeinderats beim Landeskirchenamt liegt und wann beim Kirchenkreis. Ihr(e) zuständige(r) Baubeauftragte(r) legt den Antrag an der entsprechenden Stelle für Sie vor.

→ [Liste genehmigungspflichtiger Baumaßnahmen: siehe Anlage 7](#)

8 Anlagen

- Anlage 1 Vergaberichtlinien Baufonds PEK (2. Änd. 8.5.2018)
- Anlage 2 Antragsformular Baufonds PEK (ab Antragsjahr 2019) - WORD 2007 (ausfüllbar)
- Anlage 3 PEK Richtlinie für die Bezuschussung von Energieberatungen (1. Änd. 4.7.2017)
- Anlage 4 Antrag auf Zuschuss für Energieberatungen –WORD 2007 (ausfüllbar)
- Vereinfachtes Formular nach Beschluss KKR 4.7.2017
- Anlage 5 Antragsformular Gebäudeschäden-Fonds PEK – Schadensereignisse ab 1.1.2016
- Anlage 6 Fristen wichtiger Fördergeber
- Anlage 7 Liste genehmigungspflichtiger Maßnahmen (Bau sowie Kunst- und Kulturgut)
- Anlage 8 Muster-Beschluss eines KGR zu einer genehmigungspflichtigen Baumaßnahme